

21.03.97

Vorschlag
des Ständigen Beirates

zu **Punkt ...** der 711. Sitzung des Bundesrates am 25. April 1997

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Reform des Strafrechts
(6. StrRG)

Der **Ständige Beirat** schlägt vor, daß der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf unter Berufung auf Artikel 76 Abs. 2 Satz 3 des Grundgesetzes eine Verlängerung der Frist zur Stellungnahme verlangt.

Begründung:

Der Gesetzentwurf zielt auf eine grundlegende Neugestaltung des Systems der Strafrahmen. Im Rahmen der Reform wird eine Vielzahl von Strafvorschriften geändert, ergänzt oder neugefaßt. In einer Reihe gewichtiger Punkte weicht der Gesetzentwurf auch von dem den Ländern zur Stellungnahme übersandten Referentenentwurf ab, so daß er einer erneuten grundlegenden Überprüfung unter Einbeziehung der gerichtlichen Praxis bedarf. Die gebotene gründliche Prüfung läßt sich innerhalb der regulären Sechs-Wochen-Frist auch im Hinblick auf die Osterpause nicht sicherstellen.

Ausgeliefert am 21. MRZ. 1997